

Hinweis für Mitglieder, die eine Honorartätigkeit aufnehmen

Bei Aufnahme einer ärztlichen Honorartätigkeit wird allen Mitgliedern empfohlen, gemäß § 7a Abs. 6 Nr. 2 SGB IV innerhalb **eines Monats ab Aufnahme dieser Tätigkeit** in Abstimmung mit dem Arbeit-/Auftraggeber einen Antrag auf Statusklärung bei der Clearingstelle der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen. Die rechtzeitige Antragstellung ist bedeutsam für den Zeitpunkt des Eintritts einer eventuellen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Möglichkeit, sich davon zugunsten der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk befreien zu lassen. Von der Rückäußerung der Clearingstelle auf den eingegangenen Antrag senden Sie bitte eine Kopie an das Versorgungswerk. Um eine eventuelle Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung zu vermeiden, muss bei jeder neu ausgeübten Honorartätigkeit ein gesondertes Clearingverfahren eingeleitet werden. Das auch, wenn die Tätigkeit nur wenige Tage andauert. Um eventuelle finanzielle Nachteile zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Fristen einzuhalten. Diese verwaltungsaufwändige Regelung ist nicht vom Versorgungswerk verursacht, sondern letztlich Folge des Urteils des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 zum Befreiungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung.